



**FORUM ÖSTERREICHISCHER WISSENSCHAFTLER  
FÜR UMWELTSCHUTZ**

**Betrifft: Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000)  
und des Bundes-Verfassungsgesetzes (UVP-G-Novelle 2004), Entwurf**

Wien, 28. Juni 2004

## **STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Forum Wissenschaft & Umwelt bedankt sich für die Übermittlung o.a. Entwurfes zu dem wir Folgendes anmerken:

Der Wegfall des Sonderregimes für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken ist begrüßenswert, ebenso die Möglichkeit der Parteienstellung für Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen. Den Parteien sollte jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, an der Auswahl der behördlich beigezogenen Sachverständigen mitzuwirken.

Die Erfordernis einer mindestens dreijähriger Ausübung der unter Z 1 angeführten Zwecke für Umweltorganisationen zur Geltendmachung der Rechte im Verfahren ist die Obergrenze der EU-RL zur Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese Frist sollte auf ein Jahr verkürzt werden. Ausserdem sollten nicht nur Umweltorganisationen sondern auch NGOs anerkennungsfähig sein, die sich mit Gesundheitsthemen beschäftigen.

Der Nachweis grober Fehler oder Unrichtigkeiten in der UVE sollte die Zurückweisung des Bewilligungsantrages zur Folge haben.

### Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

#### Zu § 3 Abs. 7:

Wäre dahingehend zu erweitern, dass Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen Parteienstellung und das Recht zukommt, ein Feststellungsverfahren einzuleiten (betrifft auch § 3a Abs. 2). Die Parteistellung für NGOs, Bürgerinitiativen und Umwelthanwaltschaften muss auch mittels Verfassungsbestimmung abgesichert werden.

#### Zu § 19 Abs. 8:

Der Nebensatz „... soweit sie während der Auflagefrist gem. § 9 Abs. 1 eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben“ sollte entfallen.

Begründung: Es ist möglich, dass erst im Laufe des weiteren Verfahrens nachteilige Umweltauswirkungen erkennbar werden, die im Zuge der Auflage nicht erkannt werden konnten (z.B. weil die aufgelegten Unterlagen unrichtig oder unvollständig waren).

Zu Anhang 1:

Die Schwellenwerte, ab denen eine UVP-Pflicht besteht, sind teilweise viel zu hoch angesetzt. In einigen Fällen sind sie sogar so hoch, dass es solche Anlagen weder in Österreich (z.B. Z 74) noch in Europa oder sogar weltweit gibt (z.B. Z 48 und Z 49).

Eine Reduzierung der Schwellenwerte um mind. 50 % ist bei folgenden Ziffern zu fordern:

Z 2 a, d und e

Z 3 a, d und e

Z 4 a und b

Z 16 a (110 V statt 220 V) und b (10 km statt 20 km)

Z 48

Z 49

Z 74

Z 39 Spalte 3:

Die Ausnahme von Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen zur Trinkwasserversorgung ist nicht nachvollziehbar und wäre zu streichen.

Zu Anhang 1 Kapitel „Land- und Forstwirtschaft“

Der Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen wäre jedenfalls einer UVP (reguläres, nicht vereinfachtes Verfahren) zu unterziehen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des ÖKOBÜRO - Koordinationsstelle Österreichischer Umweltorganisationen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben  
Mit freundlichen Grüßen



Univ.Doiz. Dr. Peter Weish  
Präsident